

Historischer Verein



Wegberg e.V.

Historischer Verein Wegberg e.V.
Rathausplatz 21 – 41844 Wegberg

An alle
Vereinsmitglieder

-

Wegberg, 22. Februar 2016

Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

im Namen des Vorstandes laden wir sie hiermit herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein. Diese findet statt

**am Dienstag, 12. April 2016, um 19.30 Uhr,
in der Wegberger Mühle, Rathausplatz 21, in Wegberg.**

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Rechnungsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
8. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Rechnungsführer(in)
 - e) drei Beisitzer(innen)
9. Wahl eines Kassenprüfers /einer Kassenprüferin
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Karl Küppers)
Vorsitzender
Anlagen

gez.
(Anita Ullmann)
Schriftführerin

Vorstand i. S. d. § 26 BGB: Karl Küppers, Vorsitzender; Klaus Bürger, stellv. Vorsitzender;
Anita Ullmann, Schriftführerin; Thomas Düren, Rechnungsführer
Karl Küppers: Tel. 02434 / 5433, karl.kueppers(at)gmx.de; Thomas Düren: Tel. 02434 83 120, thomas.dueren(at)stadt.wegberg.de
Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach, Nr. VR 4201
Bankverbindungen:

Volksbank Erkelenz IBAN: DE06 3126 1282 7111 8840 18, BIC: GENODED1EHE
Kreissparkasse Heinsberg IBAN: DE34 3125 1220 0004 0056 74, BIC: WELADED1ERK

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 12. April 2016

Bezug: **Tagesordnungspunkt Nr. 6**

Satzungsänderung

Das Finanzamt Erkelenz hat den Historischen Verein im Rahmen der regelmäßigen steuerlichen Prüfung zur Körperschaftssteuer mit Verfügung vom 22. Oktober 2015 dazu aufgefordert, die Vereinssatzung den neuen Anforderungen der Abgabenordnung anzupassen. Durch die Einführung des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) sind die Formulierungen der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung ab dem 1. September 2009 bindend geworden.

Die Anpassung ist gemäß dem Finanzamt „in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch bis zum 31.10.2016“ vorzunehmen. Das Finanzamt stellt in der genannten Verfügung fest, dass die §§ 2 und 3 der Vereinssatzung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und konkret wie folgt abzuändern sind.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, die Satzungsänderung dementsprechend zu beschließen:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Erforschung und Darstellung der Geschichte im Gebiet der Stadt Wegberg einschließlich der Einbettung in die Territorialgeschichte, die Förderung und die Erhaltung der traditionellen Kultur und des überkommenen Brauchtums. Des Weiteren werden die Vereinszwecke verwirklicht durch Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Düren

Satzung **des Historischen Vereins Wegberg e.V.**¹

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Historischer Verein Wegberg", seit seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der Kurzfassung "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wegberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszwecke sind die Erforschung und Darstellung der Geschichte im Gebiet der Stadt Wegberg einschliesslich der Einbettung in die Territorialgeschichte, die Förderung und Erhaltung der traditionellen Kultur und des überkommenen Brauchtums. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen.
- (2) Der Verein arbeitet zusammen mit den in den einzelnen Stadtteilen bestehenden Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und unterstützt diese auf ihren Wunsch bei ihren Vorhaben unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke ausgegeben werden. Verträge mit Vereinsmitgliedern oder Dritten müssen der Förderung des Vereinszwecks dienen. Niemand darf durch unverhältnismässige Vergütungen oder mit Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck unvereinbar sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss.

¹ Satzung vom 9. April 2001, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 1. März 2012

- (4) Der Austritt erfolgt durch an den geschäftsführenden Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) wegen Rückstandes von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen während eines Zeitraums von einem vollen Geschäftsjahr, falls nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt wird.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das laufende Geschäftsjahr ist er spätestens bis zum 31. März zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen oder innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Tagungstages und der Uhrzeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung jedem Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden muß.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestellung von zwei Kassenprüfern. Deren Bestellung erfolgt für zwei

Jahre; jedes Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu bestellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8² Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie 3 Beisitzern.
- (2) Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird sein Aufgabenbereich für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören muß.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Wegberg, den 9. April 2001

für die Richtigkeit:

Wegberg, den 14. März 2012

gez.
K ü p p e r s
Vorsitzender

gez.
U l l m a n n
Schriftführerin

²

§ 8 Abs. 1 geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 1. März 2012